

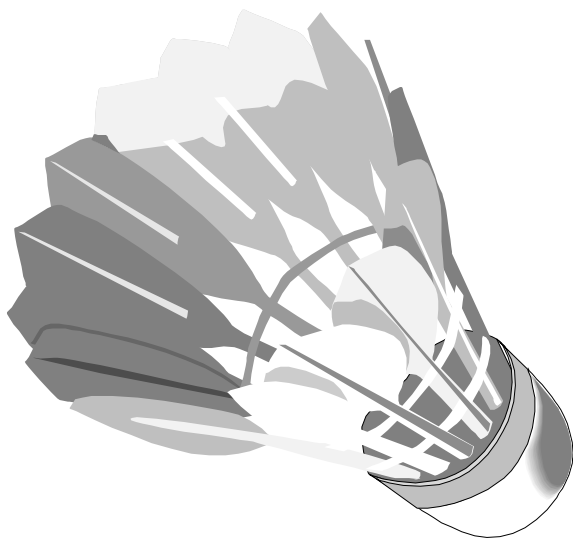


Sportverein  
Motor Mickten-Dresden e. V.  
Pestalozziplatz 20  
01127 Dresden

+49 351 84714 0  
+49 351 84714 20  
sv@motor-mickten.de  
www.motor-mickten.de

# Ordnung der Abteilung Badminton des SV Motor Mickten Dresden e. V.

Stand: 05.07.2021



Hinweis: Der besseren Lesbarkeit wegen werden in dieser Satzung keine geschlechtlichen Entsprechungen unterschieden. Der Bezug gilt grundsätzlich für alle Geschlechter.

Bankverbindung:  
Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN DE92 8505 0300 3120 1792 12  
BIC-/SWIFT-Code OSDDE81XXX

1. Vorsitzender: Steffen Tampe  
2. Vorsitzender: Frank Elsner  
Geschäftsführer: Annett Hoffmann

Vereinsregisternummer:  
VR 481-AG Dresden  
USt-IdNr.: DE140213805

## Präambel

### Leitbild

***Wir wollen täglich qualitativ hochwertigen Spiel- und Trainingsbetrieb im Badminton sport für alle Leistungs- und Altersklassen anbieten sowie alle Voraussetzungen für die Durchführung von Wettkämpfen und Turnieren schaffen. Der Schwerpunkt unseres Angebotes soll auf der Neustädter Elbseite in Dresden liegen.***

### Leitlinien

***Wir wollen das sportliche und kameradschaftliche Miteinander und die Kommunikation untereinander auch durch Aktionen außerhalb des gewohnten Rahmens/ des „normalen“ Sportbetriebs fördern (z. B. durch die Organisation von Trainingslagern, Wandertagen, Trainingswochenenden, Turnieren und anderen Veranstaltungen).***

***Um qualitativ hochwertige Spiel- und Trainingsbedingungen anbieten zu können, arbeiten wir stets daran, die Aus- und Weiterbildung qualifizierter Übungsleiter, Schiedsrichter und weitere Qualifizierungen (z. B. Vereinsmanager, Kindeswohl, Hygieneausweis) von Mitgliedern zu unterstützen.***

***Wir wollen ambitionierte Badmintonspieler in ihrer Entwicklung bestmöglich fördern.***

## Inhalt

§ 1	Ziele der Abteilung .....	3
§ 2	Organe der Abteilung .....	3
§ 3	Abteilungsversammlung.....	3
§ 4	Abteilungsleitung .....	4
§ 5	Mannschaftskoordinator.....	5
§ 6	Nachwuchswart.....	5
§ 7	Spiel- und Trainingsbetrieb .....	6
§ 8	Wettkampfbetrieb.....	7
§ 9	Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb der Abteilung .....	7
§ 10	Ordnungsgebühren im Wettkampfbetrieb .....	7
§ 11	Turniere und andere Veranstaltungen.....	7
§ 12	Spielbälle .....	8
§ 13	Schlussbestimmungen.....	8

## **§ 1 Ziele der Abteilung**

- (1) Die Abteilung bezweckt die Förderung des Badmintonsports.
- (2) Der Abteilungszweck wird u. a. erreicht durch:
  - a) das Angebot von regelmäßigen Spiel- und Trainingsstunden;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Wettkampfbetriebes;
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainingsprogramms für den Freizeit- und Breitensport;
  - d) die Teilnahme an badmintonspezifischen sowie an sportartübergreifenden Veranstaltungen;
  - e) die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen;
  - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen;
  - g) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Abteilung;
  - h) die Organisation von Trainingslagern, Turnieren und anderen, dem Zusammengehörigkeitsgefühl dienlichen Maßnahmen.

## **§ 2 Organe der Abteilung**

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung,
- b) die Abteilungsleitung,

## **§ 3 Abteilungsversammlung**

- (1) Die Abteilungsversammlung ist das höchste Organ der Abteilung.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung. Die Stimmberechtigung regelt sich entsprechend der Satzung des Vereins.
- (3) Die Abteilungsversammlung ist in folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung,
  - b) Entlastung der Abteilungsleitung,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Abteilungsleitung,
  - d) Änderung der Abteilungsregeln und -ordnungen,
  - e) Beantragung von Ehrenmitgliedschaften beim Präsidium,
  - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- (4) Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Termin und Ort der Abteilungsversammlung werden durch die Abteilungsleitung vier Wochen vorher auf der Abteilungshomepage und per E-Mail-Verteiler bekannt gegeben.
- (5) Die Abteilungsversammlung kann sowohl in Präsenz als auch virtuell erfolgen. Die Abteilungsleitung legt die Art der Abteilungsversammlung fest und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Abteilungsversammlungen finden in einem nur für berechtigte Teilnehmer zugänglichen, virtuellen Raum statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu mit nur für die jeweilige Abteilungsversammlung gültigen Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten werden per E-Mail oder Brief spätestens fünf Werktage vor der Abteilungsversammlung an die bei der Abteilung Verein hinterlegten Kontaktdaten versandt. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten.
- (6) Alle Mitglieder der Abteilung sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin der Abteilungsversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Abteilungsleiter einzureichen. Anträge müssen beschlussfertig ausformuliert sein, damit sie zur Abstimmung gebracht werden können. Die Tagesordnung wird von der Abteilungsleitung festgelegt.

- (7) Später eingehende Anträge als nach der in (6) genannten Frist können nur als Dringlichkeitsanträge bei der Abteilungsleitung mit Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für die Abteilung von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Abteilungsversammlung aufzunehmen sind. Es ist erforderlich, dass die Anwesenden den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnehmen.
- (8) Den Ablauf der Abteilungsversammlung, sowie Abstimmungen und Wahlen regeln die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins.
- (9) Über die Inhalte und Ergebnisse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der Versammlung auf der Abteilungshomepage zu veröffentlichen sowie per E-Mail-Verteiler an die Abteilungsmitglieder und die Geschäftsstelle zu übermitteln.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zu Beschlussthemen Handlungsbedarf besteht,
- die nach Abschluss einer ordentlichen Abteilungsversammlung an die Abteilungsleitung herangetragen oder von dieser bestimmt werden,
  - die von herausragender Bedeutung für die Mitglieder der Abteilung sind und
  - bei denen eine Beschlussfassung erst zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung nicht zweckdienlich ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschluss der Abteilungsleitung oder durch Mitgliederbegehren einberufen. Für das Mitgliederbegehren müssen entsprechende Anträge von wenigstens zehn Prozent der Mitglieder in Textform bei der Abteilungsleitung eingehen. Die außerordentliche Abteilungsversammlung ist spätestens eine Woche nach dem Beschluss der Abteilungsleitung bzw. nach Eingang der erforderlichen Mindestzahl an Anträgen durchzuführen. Die Beschlussfähigkeit regelt sich wie für eine ordentliche Abteilungsversammlung.

## **§ 4 Abteilungsleitung**

- (1) Die Leitung der Abteilung besteht aus:
- a) dem Abteilungsleiter,
  - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
  - c) dem Finanzwart,
  - d) max. vier Beisitzern.
- Sie wird durch die Abteilungsversammlung gewählt. Die Amtszeit entspricht der des Präsidiums laut Satzung. Diese Amtsperiode gilt auch für die durch die Abteilungsleitung Berufenen/Beauftragten.
- (2) Sitzungen der Abteilungsleitung werden durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Abteilungsleitungsmitglied einberufen.
- (3) Die Abteilungsleitung leitet die Abteilung. Die Abteilungsleitung ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilungsversammlung eröffnet ist. Sie setzt die Beschlüsse der Abteilungsversammlung um und verwaltet das Abteilungsvermögen. Die Abteilungsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Abteilungsversammlung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Abteilungsversammlung und der übergeordneten Organe des Vereins,
  - c) Erstellung des Jahresberichtes,
  - d) Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - e) Organisation des Spiel-, Trainings-, Wettkampf- und Turnierbetriebes,

- f) Benennung der Delegierten für badmintonspezifische Verbandstagungen,
  - g) Organisation der Weiterbildung,
  - h) Berufung von Verantwortlichen (z. B. Ballwart, Nachwuchswart, Ranglistenwart),
  - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern vom Spiel-, Trainings- und Wettkampfbetrieb,
  - j) Berufung und Anleitung der Übungsleiter und deren Stellvertreter,
  - k) Öffentlichkeitsarbeit,
  - l) Organisation von Trainingslagern und Freizeitangeboten,
  - m) Pflege der Kontakte zu den Vereins- bzw. Verbandsgremien.
- (4) Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, vor der Diskussion und Beschlussfassung über Fragen, welche den Mannschaftsbetrieb oder den Nachwuchs betreffen, dem Mannschaftskordinator bzw. dem Nachwuchswart bzw. bei deren Verhinderung ihren Stellvertretern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Abteilungsleitung soll wenigstens fünf Mal jährlich ordentlich tagen. Alle Mitglieder können auf Antrag und vorbehaltlich der räumlichen Kapazitäten des Sitzungsortes an den Sitzungen teilnehmen. Termin und Ort sowie die vorläufige Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung werden durch die Abteilungsleitung zwei Wochen vorher per E-Mail-Verteiler bekannt gegeben.
- (6) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend ist. Für Beschlussfassungen durch die Abteilungsleitung gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Vereins entsprechend.
- (7) Über die Inhalte und Ergebnisse der Sitzungen der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung auf der Abteilungshomepage zu veröffentlichen sowie per E-Mail-Verteiler an die Abteilungsmitglieder zu übermitteln.

## **§ 5 Mannschaftskordinator**

- (1) Der Mannschaftskordinator und sein Stellvertreter werden durch die Abteilungsleitung berufen.
- (2) Der Mannschaftskordinator hat u. a. folgende Aufgaben:
- a) Berufung der Mannschaftsleiter in Abstimmung mit den Mannschaftsspielern,
  - b) Meldung der Vereinsranglisten an den zuständigen Badmintonverband,
  - c) Planung und Anmeldung der Punktspieltermine und der dafür benötigten Hallenzeiten,
  - d) Auswertung der aktuellen/vergangenen Saison als Bericht zur Abteilungsversammlung,
  - e) Beantragung von Spielerlizenzen im Seniorenbereich.

## **§ 6 Nachwuchswart**

- (1) Der Nachwuchswart und sein Stellvertreter werden durch die Abteilungsleitung berufen.
- (2) Der Nachwuchswart hat u. a. folgende Aufgaben:
- a) Organisation des Trainingsbetriebes des Nachwuchses (z. B. Altersklasseneinteilung, Trainingszeiten, Bälle etc.),
  - b) Organisation der Wettkampfmansschaften,
  - c) Kommunikation mit den Eltern,
  - d) Planung und Anmeldung der Punktspieltermine und der dafür benötigten Hallenzeiten in Abstimmung mit dem Mannschaftskordinator,
  - e) Vorschläge für die Berufung von Übungsleitern für den Nachwuchs,
  - f) Koordination des Übungsleitereinsatzes,
  - g) Beantragung von Spielerlizenzen im Nachwuchsbereich,
  - h) Abstimmung mit dem Mannschaftskordinator zum Einsatz von Nachwuchsspielern in Seniorenmansschaften,
  - i) Bericht zur Nachwuchsarbeit zur Abteilungsversammlung.

## § 7 Spiel- und Trainingsbetrieb

- (1) Die Abteilungsleitung beruft für jede Spiel- und Trainingszeit mindestens einen, im Regelfall zwei Übungsleiter. Diese erhalten vom Verein einen Übungsleitervertrag. Sie organisieren den Spiel- und Trainingsbetrieb entsprechend dieser Ordnung und der relevanten Regelungen des Vereins (Satzung, Ordnungen, etc.) und der genutzten Sportstätte (Hausordnung).
- (2) Der Übungsleiter bzw. sein Stellvertreter oder ein Beauftragter organisiert den Spiel- und/ oder Trainingsbetrieb zu den jeweiligen Spiel- und/ oder Trainingszeiten und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Spiel- und Trainingszeiten der Abteilung werden in folgende Kategorien eingeteilt:
  - a) Nachwuchstraining, entsprechend Altersklasseneinteilung,
  - b) Freies Spiel,
  - c) Anfängertraining,
  - d) Fortgeschrittenentraining,
  - e) Trainingszeiten für Wettkampfspieler.
- (4) Die Abteilungsleitung beschließt die Widmung von Trainingszeiten entsprechend Abs. 4, wobei sie für ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Zeiten für freies Spiel und Training sorgt.
- (5) Über die Nutzung der Trainingszeiten für den Nachwuchs entscheidet der Nachwuchswart in Abstimmung mit den Nachwuchsübungsleitern.
- (6) Alle Mitglieder der Abteilung können an allen Spiel- und/oder Trainingszeiten der Abteilung teilnehmen, wenn Sie die entsprechenden Anforderungen (z. B. Alter, Lizenz oder Spielstärke) erfüllen. Das heißt:
  - a) zu den Spiel- und/oder Trainingszeiten für den Nachwuchs sind nur Mitglieder bis 19 Jahren zugelassen,
  - b) zu den Spiel- und/oder Trainingszeiten für die Erwachsenen sind nur Mitglieder über 14 Jahren zugelassen,
  - c) zu den Trainingszeiten für Wettkampfmanschaften der Senioren sind nur Spieler mit Lizenz zugelassen, die älter als 14 Jahre sind.Ausnahmen müssen bei der Abteilungsleitung beantragt werden und können von dieser genehmigt werden.
- (7) Sind zu einer Spiel- und/oder Trainingszeit mehr Spieler anwesend als Platz-/ Hallenkapazität vorhanden ist, so hat der Übungsleiter bzw. sein Stellvertreter dafür zu sorgen, dass:
  - alle Spielwilligen sich in Geduld üben,
  - die Spiellängen und/oder die Gewinnsätze bei freiem Spiel reduziert werden, um ein zügiges Wechseln zu ermöglichen,
  - ein regelmäßiger Wechsel zwischen den pausierenden Spielern und Spielenden organisiert wird.
- (8) Trainingszeiten mit drei oder weniger Feldern sind grundsätzlich dem Spiel- und/oder Trainingsbetrieb vorbehalten. Sie dürfen nur ausnahmsweise, nach Zustimmung durch die Abteilungsleitung und den verantwortlichen Übungsleiter, für Punktspiele genutzt werden. Für Forderungsspiele im Rahmen der Vereinsrangliste ist nur die Zustimmung des verantwortlichen Übungsleiters erforderlich.
- (9) Sportler, die nicht Mitglied der Abteilung sind, dürfen max. dreimal pro Jahr kostenfrei am Spiel- und/oder Trainingsbetrieb der Abteilung teilnehmen. Danach ist eine Teilnahme nur bei einer Mitgliedschaft in der Abteilung möglich.

- (10) Um den Wettkampfcharakter zu fördern und die Spielstärken einschätzen zu können, führt die Abteilung Ranglisten. Die dafür notwendigen Forderungsspiele werden in den Spiel- und/oder Trainingszeiten ausgespielt. Die notwendigen Randbedingungen sind in den Ranglistenregeln festgelegt, die von der Abteilungsversammlung beschlossen werden. Zur Umsetzung der Ranglistenregeln werden von der Abteilungsleitung ein Ranglistenverantwortlicher und ein Stellvertreter berufen.
- (11) Alle volljährigen Mitglieder der Abteilung werden mit der Mitgliedschaft in die Ranglisten der Abteilung aufgenommen.

## **§ 8 Wettkampfbetrieb**

- (1) Die Abteilung nimmt am Punktspielbetrieb des Badmintonverbandes dem die Abteilung zugehörig ist teil, wenn die Rahmenbedingungen dies zulassen.
- (2) Mitglieder der Abteilung können am Punktspielbetrieb teilnehmen, wenn Sie die notwendigen Lizenzen (Spielgenehmigung) des Badmintonverbandes, dem die Abteilung zugehörig ist, haben.
- (3) Für die Aufstellung der Senioren-Mannschaften zum jeweiligen Spieltag sind die Mannschaftsleiter zuständig. Bei Differenzen entscheidet der Mannschaftskordinator abschließend.
- (4) Die Aufstellung der Nachwuchsmannschaften nehmen der Nachwuchswart und die Nachwuchsübungsleiter gemeinsam vor. Bei Differenzen entscheidet der Nachwuchswart abschließend.

## **§ 9 Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb der Abteilung**

- (1) Ein Ausschluss vom Spiel-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Abteilung kann zeitweise oder dauerhaft erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Abteilungsinteressen zuwiderhandelt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Abteilungsleitung.
- (3) Dem Ausschluss hat eine Anhörung des oder der Betroffenen durch die Abteilungsleitung voran zu gehen.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

## **§ 10 Ordnungsgebühren im Wettkampfbetrieb**

Werden im Wettkampfbetrieb Ordnungsgebühren gegen die Abteilung ausgesprochen, ist die Abteilung verpflichtet, diese selbst zu tragen. Beruht die Ordnungsgebühr auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Fehlverhalten eines einzelnen Mitglieds der Abteilung, ist dieses Mitglied verpflichtet, die Abteilung im Innenverhältnis freizustellen. Hat das betreffende Mitglied in Ausübung eines abteilungsbezogenen Ehrenamtes gehandelt, gilt die Pflicht zur Freistellung erst bei wiederholtem Fehlverhalten (gleicher Verstoß). Im Falle vorsätzlichen oder fahrlässigen Fehlverhaltens mehrerer Mitglieder haften die Mitglieder zu gleichen Teilen.

## **§ 11 Turniere und andere Veranstaltungen**

- (1) Turniere und andere Veranstaltungen, die im Namen und auf Kosten der Abteilung durchgeführt werden, sind bei der Abteilungsleitung unter Vorlage eines Finanzplanes durch den Veranstalter zu beantragen und werden von dieser genehmigt und an das Präsidium gemeldet.
- (2) Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Veranstaltung ist dem Finanzwart der Abteilung eine vollständige Kostenübersicht und die Schlussrechnung durch den Veranstalter zu übermitteln.

- (3) Spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Veranstaltung sind offene Beträge auf das Abteilungskonto zu überweisen.

## **§ 12 Spielbälle**

- (1) Die Abteilungsleitung beruft einen Ballwart. Dieser stellt sicher, dass der Wettkampf- und Trainingsbetrieb mit vom Badmintonverband zugelassenen Bällen möglich ist und immer ausreichend Bälle für die Mannschaften und den Nachwuchs zur Verfügung stehen.
- (2) Die Badmintonbälle für die Mannschaftsspiele als auch für die Wettkämpfe und das Training des Nachwuchses werden durch die Abteilung gestellt.
- (3) Für die Verteilung und Abrechnung der Bälle der Mannschaften sind für die Senioren die jeweiligen Mannschaftsleiter und für den Nachwuchs der Nachwuchswart zuständig.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Über die Annahme bzw. Änderungen dieser Ordnung entscheidet die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Diese Ordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 05.07.2021 beschlossen, und tritt nach Genehmigung durch den Vereinsrat in Kraft.